

**URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)**  
vom 18.01.2023 (RD 03-2223) / Begründung vom 08.02.2023

Bearbeitung und Layout  
für Website SHV

**Rekurs HSG Aargau Ost gegen den Entscheid DKB 1003-22-23 vom 12.12.2022 betreffend Disziplinarstrafen gegen YY bzw. die HSG Aargau Ost aus dem Spiel 5115 (FU16P-03 Auf) zwischen HSG Aargau Ost und Nyon HandBall La Côte vom 03.12.2022 in Baden**

5er-Kammer in der Zusammensetzung:

- Advokatin Laura Manz, Basel (Vorsitz)
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil

## 1 Sachverhalt

- 1.1 HSG Aargau Ost (Rekurrentin) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Offiziellen YY (Offizieller) der Rekurrentin wegen Irreführung gestützt auf Art. 39 WR mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 200 bestraft. Zudem hat sie die Rekurrentin mit einer Busse von CHF 200 bestraft. Schliesslich hat sie ihr die Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 Dem Offiziellen wird vorgeworfen, eine Irreführung begangen zu haben, da der Name der Spielerin AR (Spielerin) auf dem Spielbericht des Entscheidungsspiels der FU16P-Aufstiegsrunde gestanden habe, obwohl diese nicht vor Ort anwesend, sondern mit der FU16E Mannschaft der Rekurrentin in Zug im Einsatz gewesen sei, und er dies gewusst habe.
- 1.4 Die Rekurrentin stellt den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben. Sie stellt zudem den Antrag, dass die Einführung elektronischer Matchprotokolle mit Priorität anzugehen sei. Den ersten Antrag begründet sie im Wesentlichen damit, dass
  - keine Irreführung begangen worden sei, da alle (sprich SR und der Verband) darüber informiert worden seien.
  - der Offizielle nicht mitbekommen habe, dass MB (Funktionär), Geschäftsführer der Rekurrentin, den Namen der Spielerin auf den Spielbericht geschrieben habe.
  - der Entscheid ein einschneidendes Präjudiz bedeuten würde betreffend die gängige Praxis nicht gestrichener Spieler auf Spielberichten.
  - aufgrund der zeitlichen und örtlichen Konstellation die Möglichkeit bestanden habe, an zwei verschiedenen Orten zum Einsatz zu kommen.
  - die eigentlich spielberechtigte Spielerin aufgrund eines fehlenden Spielberichts im System des SHV als nicht spielberechtigt ausgewiesen worden sei (50%-Regel).
  - es die einzige Möglichkeit gewesen sei, die Spielberechtigung der Spielerin für das Rückspiel zu bewahren.
  - keine Irreführung im Sinne des WR vorliege. Dort sei diese so definiert, dass ein Spieler unter falschem Namen spielen würde. Dies sei hier nicht der Fall.
- 1.5 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs - vor der Spiel-Rapport vom 03.12.2022, eine Stellungnahme der Vorinstanz vom 28.12.2022, eine (von der Rekurrentin eingeholte) Stellungnahme des SR vom 29.12.2022, eine Stellungnahme der Rekurrentin vom 31.12.2022 sowie eine Telefonnotiz zum Gespräch zwischen einem Mitglied des VSG und dem Offiziellen.

## 2 Erwägungen

- 2.1 Unbestritten ist, dass der Funktionär auf dem vom Offiziellen bereits unterzeichneten Spielbericht den Namen der Spielerin handschriftlich nachgetragen hatte, aber keine Absicht bestand, die Spielerin in diesem Spiel einzusetzen. Die Spielerin spielte praktisch gleichzeitig in Zug mit der FU16-Elite-Mannschaft der Rekurrentin. Es ging einzig darum, die 50%-Teilnahmequote und damit die Spielberechtigung der Spielerin für das Rückspiel der Aufstiegsspiele zu erwirken. Auslöser war, dass das Spielkontrollsystem wegen eines verloren gegangenen Spielberichts die Spielerin (wohl zu Unrecht) als nicht spielberechtigt auswies, weil sie die 50%-Regel nicht erfüllt habe.
- 2.2 Die Rekurrentin sieht den Tatbestand der Irreführung darin erschöpft, dass ein Spieler unter falschem Namen eingesetzt wird (Art. 10 Abs. 5 WR). Art. 10 WR ist die Strafbestimmung im Rahmen des Lizenzwesens und Spielberechtigungen. Art. 10 Abs. 5 WR stellt klar, dass Einsätze von

Spielern oder Offiziellen unter falschem Namen als eine Irreführung gemäss Art. 39 WR bestraft würden. Aus der Systematik ergibt sich indes nicht, dass sich die Irreführung darin erschöpft.

Das WR enthält am Ende Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 38-44). Art. 39 WR lautet: "Irreführung wird mit einer Sperre bis 10 Spielen oder bis 6 Monaten und/oder Busse bis CHF 2'000.00 bestraft." Der Artikel umschreibt einen Tatbestand, die "Irreführung", und legt die Sanktion dafür fest. Der Begriff der Irreführung ist durch die Rechtsinstanzen des SHV auszulegen. Mithin ist die Norm genügend klar umschrieben, um als Grundlage für eine Sanktion zu dienen. Sie ist also bei Vorliegen der Voraussetzungen der Irreführung direkt anwendbar und nicht einzig eine Sanktionsnorm für an anderer Stelle des WR genannte Tatbestände, wie der von der Rekurrentin ins Feld geführte Art. 10 Abs. 5 WR. Die Rechtsinstanzen des SHV haben sie denn auch in der Vergangenheit angerufen (vgl. Urteil VSG RD 06-1718).

- 2.3 Vorliegend ist der Tatbestand der Irreführung erfüllt: Unbestritten ist, dass eine Spielerin auf dem Spielbericht aufgeführt wurde im Wissen darum, dass sie nicht anwesend war und auch nicht später noch am Spiel teilnehmen würde. Die Ausführungen der Rekurrentin betreffend die Praxis, dass Spielerinnen erst nach dem Spiel vom Spielbericht gestrichen würden, gehen folglich an der Sache vorbei. Obwohl die Spielerin nicht anwesend war, wurde sie nach dem Spiel nicht gestrichen und galt damit als eingesetzt (Art. 24.4 WR). Aufgrund der geforderten 50%- Spielteilnahme im FU16P-Team wurde der auf elektronischem Weg geführten Spielerkontrolle des Verbands folglich ein für die weitere Spielberechtigung relevanter Sachverhalt vorgetäuscht. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall massgeblich von einem "vergessenen Streichen" einer Spielerin, was i.d.R. ohne Folgen für die weitere Spielberechtigung bleibt oder vielmehr nachteilige Folgen (zu viele Einsätze in einer höheren Spielklasse) nach sich zieht.

Die handschriftliche Ergänzung auf dem Spielbericht erfolgte in vollem Bewusstsein um die Nichtanwesenheit der Spielerin, der 50%-Regel und der Unrichtigkeit der Angabe im Spielbericht. Wie die Rekurrentin selbst ausführt, ging es einzig darum, die Spielberechtigung der Spielerin für das Rückspiel zu wahren. Der Spielbericht ist ein für den Spielbetrieb und für die Spielerkontrolle zentrales Dokument. Wird mit dem Verfälschen eines Spielberichts wie vorliegend ein Vorteil beabsichtigt, handelt es sich um eine Irreführung i.S.v. Art. 39 WR zu Lasten des fairen Wettbewerbs.

Die von der Rekurrentin angeführten Argumente vermögen daran nichts zu ändern:

- Zunächst ist unerheblich, dass der Funktionär den SR über die Änderung auf dem Spielbericht informierte. Gemäss Art. 24.1 WR ist der Mannschaftsverantwortliche für den Spielbericht verantwortlich. Dem SR obliegen diesbezüglich keine Kontroll- oder Meldepflichten. Das Spielerkontrollsystem des Verbands wurde nicht darüber in Kenntnis gesetzt. So fungiert die Spielerin auch heute noch auf dem Spielbericht.
- Für die Erfüllung des Tatbestands der Irreführung ist weiter unerheblich, dass der Funktionär am gleichen Tag um 2356 die Abteilung Spielbetrieb (ASB) darüber informierte, dass er die Spielerin zwecks Wahrung der 50%-Regel auf dem Spielbericht eingetragen habe. Der Irreführungstatbestand ist nicht im Sinne eines Erfolgs-, sondern gleich einem Tätigkeitsdelikt ausgestaltet. Dass der Funktionär im Nachhinein den Verband über sein Tun informierte, vermag gegebenenfalls einzig bei der Strafzumessung eine strafmindernde Rolle zu spielen.
- Die Rekurrentin macht geltend, man habe sich aufgrund eines vorgängigen Fehlers in der Spielberichtsadministration in einer Notlage befunden. Die Handlung sei alternativlos gewesen. Die Rekurrentin widerspricht sich hierbei selbst, wenn sie (richtigerweise) ausführt, dass es die bessere (und korrekte) Lösung gewesen wäre, die Spielerin einzusetzen und danach ihre Spielberechtigung zu belegen. Stattdessen setzte man sie in einem anderen Team ein

und wollte zusätzlich von einer vermeintlichen Anwesenheit der Spielerin im Hinspiel profitieren. Aus den eingereichten E-Mails ist im Weiteren ersichtlich, dass die Rekurrentin vorab Kenntnis vom fehlenden Spielbericht hatte. Es wäre folglich möglich gewesen, sich auf diese Situation vorzubereiten.

- Anders als von der Rekurrentin behauptet, muss die Irreführung nicht "arglistig" erfolgen, damit der Tatbestand erfüllt ist (vgl. Art. 39 WR).
- Es mag sein, dass sich die Rekurrentin in einem Dilemma befand. Dies rechtfertigt indes nicht eine wissentliche Falschangabe auf dem Spielbericht.

2.4 Die Vorinstanz bestrafte den Offiziellen wegen Irreführung mit 2 Spielsperren und einer Busse, da sie gestützt auf eine telefonische Auskunft des Funktionärs ("alle haben es mitbekommen") davon ausging, dass der Offizielle vom handschriftlichen Nachtragen der Spielerin auf dem Spielbericht Kenntnis hatte. Im Rekurs wird ausgeführt, dass, entgegen der eigenen Wahrnehmung des Funktionärs, der Offizielle nicht mitbekommen habe, dass der Funktionär den Spielbericht ergänzt habe. Anlässlich eines Telefonats zwischen dem Offiziellen und einem Mitglied der zuständigen Kammer des VSG vom 17.01.2023 führte der Offizielle glaubhaft aus, dass er nicht bemerkt habe, dass der Funktionär den von ihm bereits mittels Unterschrift als vollständig erklärten Spielbericht nachträglich abgeändert habe. Ihm kann folglich weder die Ergänzung des Namens der Spielerin auf dem Spielbericht vorgeworfen werden, noch hatte er einen Anlass, den Spielbericht nach dem Spiel erneut zu kontrollieren. Daraus folgt, dass der Offizielle nicht wegen Irreführung bestraft werden kann, weshalb der Entscheid der Vorinstanz diesbezüglich aufzuheben ist.

2.5 Die Vorinstanz bestrafte die Rekurrentin mit einer Busse. Auf Nachfrage führte die Vorinstanz aus, sie habe die Rekurrentin bestraft, da deren Funktionär die Irreführung begangen habe. Da sie angenommen habe, der Funktionär könne in diesem Zusammenhang nicht belangt werden, habe sie die Busse gegen die Rekurrentin ausgesprochen.

Ob der Funktionär hier disziplinarisch verfolgt werden kann, ist unabhängig von der Frage der Bestrafung der Rekurrentin zu klären (vgl. sogleich, E. 2.6). Vorliegend ist die Handlung dem Funktionär zuzurechnen. Es gibt im WR zwar keine allgemeine, Art. 102 StGB nachgebildete Norm, welche die Verantwortlichkeit eines Vereins in genereller Weise statuieren würde. Indessen sieht das WR einige klar benannte Verhaltensregeln vor allem organisatorischer Art vor, deren Verletzung mit einer Strafbestimmung gegen den Verein versehen sind (vgl. z.B. Art. 21.1, 21.2 WR). Betreffend die hier in Frage stehende Verfälschung des Spielberichts fehlt es demgegenüber an einer Grundlage im WR, um die Rekurrentin zu bestrafen. Entsprechend ist der Entscheid der Vorinstanz in diesem Punkt aufzuheben.

2.6 Unbestrittenermassen nahm der Funktionär die Irreführung i.S.v. Art. 39 WR vor. Es stellt sich folglich die Frage, ob gegen ihn ein Disziplinarverfahren zu eröffnen ist. Der Funktionär war vor Spielbeginn in der Halle und ging danach gemäss Rekurs in eine andere Halle, um ein anderes Team der Rekurrentin zu coachen.

Alle Verfahren betreffend Tatbestände, die gemäss WR mit Sanktionen bedroht sind, werden gemäss dem Rechtspflegereglement (RPR) durchgeführt (Art. 3 Abs. 2 RPR). Das RPR ist auf Spieler, Team-Offizielle und weitere Vereinsfunktionäre, Teams, Vereine, Sekretäre und Zeitnehmer sowie DEL, SR, SR-Beobachter und weitere Verbandsfunktionäre anwendbar (Art. 3 Abs. 3 RPR).

Gemäss dem Leitentscheid VSG RD 05-0910 ist eine Person Funktionär im Sinne des RPR, wenn sie im betreffenden Verein tatsächlich eine ihr ausdrücklich übertragene Funktion hat (formelle Voraussetzung). MB ist gemäss Rekurs sowie auch gemäss Website der Rekurrentin Geschäftsstellenleiter des Vereins. Die formelle Voraussetzung ist damit erfüllt.

In materieller Hinsicht muss ein genügend enger Bezug zwischen dem Funktionärsamt bzw. der Funktion und dem betreffenden Spiel bestehen. Dies bedingt vorab, dass ein Team des Vereins des Funktionärs am betreffenden Spiel beteiligt ist. Der Bezug kann sich mehr oder weniger deutlich manifestieren, so durch die - zumeist - sichtbare Tätigkeit an sich, die Bekleidung (z.B. offizieller Vereinsanzug) oder die Kennzeichnung z.B. mit einem Badge. Vorliegend kam MB in die Halle und agierte in seiner Rolle als Geschäftsführer des Vereins. Er schritt zum Zeitnehmertisch und ergänzte den Spielbericht für ein Team der Rekurrentin. Er erklärte dem SR, dass und weshalb er das tue. Damit handelte er in Ausübung seiner Funktion im Verein und gab dies gegen aussen zu erkennen. Folglich ist MB auch in materieller Hinsicht ein Funktionär in Bezug auf das Spiel.

Gestützt auf die E-Mail der ASB vom Montag, 05.12.2022, 1129, ist gegen den Funktionär ein Disziplinarverfahren wegen Irreführung i.S.v. Art. 39 WR zu eröffnen. Zuständig hierfür ist die DKB. Aufgrund der vorliegenden (offen formulierten) Meldung der ASB sind die Ausführungen der Rekurrentin betreffend Nichtvorliegen eines schweren Falles unbeachtlich und gehen an der Sache vorbei.

2.7 Die Rekurrentin beantragt, dass die Einführung elektronischer Spielberichte, wie von der Abteilung Spielbetrieb in Aussicht gestellt, mit Priorität anzugehen sei. Dieser Antrag war nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Seine Behandlung fällt nicht in die Zuständigkeit der Rechtsgremien. Auf den Antrag wird folglich nicht eingetreten.

## 2.8 Zusammenfassung

- Indem der Funktionär den Namen der Spielerin auf dem Spielbericht nachtrug, obwohl er wusste, dass diese nicht am Spiel teilnehmen würde, beging er eine Irreführung und ist nach Art. 39 WR zu bestrafen. Gegen ihn ist deshalb ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.
- Der Offizielle wusste nicht, dass der Funktionär den Spielbericht ergänzt hatte. Er ist folglich nicht zu bestrafen.
- Es besteht vorliegend keine Grundlage, die Rekurrentin zu bestrafen.
- Der Entscheid der Vorinstanz ist folglich aufzuheben und das Geschäft an die Vorinstanz zurückzuweisen.
- Da die Rekurrentin insbesondere im Punkt unterliegt, dass eine Irreführung vorlag, und das Geschäft zwecks Eröffnung eines Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen ist sowie auf den Rekurs in einem Punkt nicht eingetreten wird, dringt die Rekurrentin nicht vollständig durch. Der Rekurs wird somit bloss teilweise gutgeheissen, wobei das Obsiegen mit Blick auf die gestellten Anträge auf 2/3 zu veranschlagen ist.

## 3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs teilweise gut. Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr von CHF 300 zu einem Drittel zugunsten des SHV. Der Betrag von CHF 200 wird der Rekurrentin zurückerstattet.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 39 WR sowie Art. 3, 4 Abs. 1, 9 Abs. 1, 26, 27, 28.3, 29, 31.1, 33, 34 Abs. 3, 37-39 und 40.1-40.4 RPR zu folgendem

**Urteil:**

- I. Der Rekurs von HSG Aargau Ost gegen den Entscheid DKB 1003-22-23 vom 12.12.2022 betreffend Disziplinarstrafen gegen YY bzw. die HSG Aargau Ost aus dem Spiel 5115 (FU16P-03 Auf) zwischen HSG Aargau Ost und Nyon HandBall La Côte vom 03.12.2022 in Baden wird teilweise gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Das Geschäft wird im Sinne der Erwägungen zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen MB an die Vorinstanz zurückgewiesen.
- IV. Auf den Antrag, die Einführung elektronischer Matchprotokolle mit Priorität anzugehen, wird nicht eingetreten.
- V. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zu einem Drittel zugunsten des SHV. Der Betrag von CHF 200 wird der Rekurrentin zurückerstattet.

**Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.**

---